

Von: Landesbüro Naturschutz NRW <Info@lb-naturschutz-nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. November 2015 12:54
An: I.1_Anhoerung
Betreff: Landesplanungsgesetz - Anhörung A18 - 25.11.2015
Anlagen: LPIG_Beantwortung_Fragenkatalog.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW zur Vorbereitung der oben genannten Anhörung. Von Seiten der Naturschutzverbände wird voraussichtlich Herr Josef Tumbrinck an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Sybille Müller

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29
E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 16/3252 A18, A17

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zum Thema: „Änderung des Landesplanungsgesetzes“

Beantwortung des Fragenkataloges durch die anerkannten Naturschutzverbände NRW

1. Wie bewerten Sie den Grundsatz des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Deregulierung und Vermeidung von Doppelformulierungen zum ROG im Hinblick auf Rechtsklarheit und Transparenz?

Der Abgleich des Landesplanungsgesetzes mit dem ROG des Bundes und die damit verbundene Streichung von Doppelregelungen sowie die Kennzeichnung abweichender bzw. ergänzender Regelungen ist für den Rechtsanwender hilfreich. Die weiteren Deregulierungstendenzen im Bereich des Landesplanungsrechts, wie sie auch der aktuelle Entwurf für einen neuen LEP erkennen lässt, betrachten die anerkannten Naturschutzverbände allerdings mit großer Skepsis. In Zeiten hoher Flächenkonkurrenz und bei gleichzeitig erklärtem Leitbild, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, halten sie eine effektive planerische Steuerung von Planungsprozessen für dringend erforderlich.

2. Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Wegfall der generellen Kopplung von Vorrang und Eignungsgebieten?

Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen die Streichung des § 12 Abs. 2 LPLG aus, nach welchem Vorranggebiete, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Die außergebietliche Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete stellt ein effektives planerisches Steuerungsinstrument dar, das insbesondere für die Ausweisung von Abgrabungsbereichen erhalten bleiben muss. Alternativ müsste in der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zur LPLG DVO) geregelt werden, dass Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen sind. Das gleiche sollte aus Sicht der Naturschutzverbände – wie leider 2010 an dieser Stelle abgeschafft - auch wieder für die Windenergiebereiche eingeführt werden, um auch in dieser Hinsicht eine effektive Steuerungsmöglichkeit an der Hand zu haben.

Des Weiteren fordern die Naturschutzverbände eine Ergänzung des § 12 Abs. 3 LPLG dahingehend, dass für die Aufstellung eines Raumordnungsplanes ein (ggf. aktualisierter) Fachbeitrag des Naturschutzes vorliegen bzw. abgewartet werden muss. Dasselbe sollte für regionale Klimaschutzkonzepte gelten (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2013, Ergänzungsvorschlag zu Grundsatz 4.4).

3. Wie bewerten Sie die neuen Vorschriften zur verpflichtenden elektronischen Auslegung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 13) und die generelle Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren (§ 32 Abs. 2)?

Die Naturschutzverbände begrüßen die § 10 ROG ergänzenden Regelungen, die über die dort geregelten Mindestanforderungen hinausgehen. Die öffentliche Auslegung ergänzende verpflichtende elektronische Veröffentlichung der Planentwürfe ist insbesondere für die Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit ein Gewinn. Die im Entwurf vorgesehene 2-monatige Auslegungs- und Stellungnahme Frist im Falle der Neuaufstellung oder

Fortschreibung von Regionalplänen halten die Naturschutzverbände jedoch für zu kurz – sachgerecht wären hier 6 Monate.

Die Naturschutzverbände begrüßen auch die verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren.

4. Wie können Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Raumordnung verbessert werden?

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass die Regionalräte zum Erarbeitungsbeschluss von der Regionalplanungsbehörde vollständig über die zum Scoping abgegebenen Stellungnahmen der Beteiligten informiert werden.

5. Wie bewerten Sie die in den Gesetzesentwürfen von Landesregierung und FDP enthaltene Streichung der Übergangsfrist für die regionalen Flächennutzungspläne?

Keine Bedenken.

6. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf der CDU (Änderung § 12)?

Die Naturschutzverbände lehnen den eine Änderung des § 12 LPLG betreffenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion entschieden ab. Nach § 4 Klimaschutzgesetz NRW ist die Landesregierung dazu verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 Klimaschutzgesetz insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Die §§ 12 Abs. 3, 6 und 7 LPLG sind in diesem Zusammenhang - auch wenn diese Vorschriften bei Weitem nicht ausreichen um eine klimafreundliche Raumentwicklung zu gewährleisten - zumindest ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Ihre Streichung würde bedeuten, den Klimaschutz in NRW - unzeitgemäß - auf die lange und unverbindliche Bank zu schieben. Hier treten die Naturschutzverbände für das Gegenteil - nämlich für eine beherrzte Umsetzung der Klimaschutzziele ein: Erst einmal muss endlich ein Klimaschutzplan für NRW beschlossen werden und darauffolgend muss eine Rechtsverordnung verabschiedet werden, die bestimmte Bestimmungen des Klimaschutzplans für verbindlich erklärt.

7. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Neuregelung für Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen (§ 16)?

Im Hinblick auf die Zuständigkeit für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, dass in diesen Fällen die Regionalplanungsbehörde wieder im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen, der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger entscheidet. Das Landesplanungsgesetz sah das Erfordernis eines solch breiten Konsenses für eine Zielabweichung auch bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung im Jahr 2010 vor. Die Naturschutzverbände halten dies nach wie vor für sinnvoll.

Die Naturschutzverbände begrüßen die Streichung der im Referentenentwurf noch vorgesehenen Sondervorschrift § 16 a, die hinsichtlich baulicher Anlagen des Bundes oder des Landes im Sinne des § 37 Baugesetzbuch unter bestimmten Umständen von den in § 6 Abs. 2 ROG normierten Voraussetzungen des Zielabweichungsverfahrens „befreien“ sollte.

8. Weitergehende Anregungen der Naturschutzverbände

• § 15 LPLG-E Planerhaltung

§ 15 des Gesetzesentwurfs soll die Wirksamkeit eines Regionalplans erhalten, der aus einem form- bzw. verfahrensfehlerhaft entstandenen Landesentwicklungsplan entwickelt wurde. Für diesen Fall soll die Vorschrift des § 12 Abs. 1 ROG, die u.a. die Verletzung bestimmter Vorschriften über die Beteiligung und Begründung eines Raumordnungsplans hinsichtlich dessen Wirksamkeit für beachtlich erklärt, keine Anwendung finden. Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen eine solche über § 12 ROG hinausgehende Planerhaltungsvorschrift für Regionalpläne aus.

• § 19 LPLG-E Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

In § 19 Absatz 2 soll laut Entwurf ergänzend geregelt werden, dass die Regionalplanungsbehörde nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen hat, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auffordern, die Unterlagen zu ergänzen. An dieser Stelle möchten die Naturschutzverbände klarstellend darauf hinweisen, dass das Beteiligungsverfahren mit Scoping zum Untersuchungsrahmen erst mit dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen beginnen kann.

Ferner sieht der Entwurf einen neuen Absatz 7 vor, nachdem der Träger der Regionalplanung darüber entscheidet, ob und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den von der Landesplanungsbehörde erhobenen rechtlichen Einwendungen abzuwehren - und den Plan oder die Planänderung danach erneut anzuzeigen. An dieser Stelle wünschen sich die Naturschutzverbände die gesetzliche Absicherung eines transparenten weiteren Planungsprozesses. Hierzu sollte die erneute Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Abs. 3 LPLG hinsichtlich der aufgrund von Rechtsfehlern geänderten Planinhalte - soweit diese Planänderungen wesentlich sind oder soweit es aus europarechtlichen Gründen geboten erscheint eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen – gesetzlich verankert werden.

• § 21 LPLG-E stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses

Um eine kontinuierliche Präsenz des Naturschutzes im Braunkohlenausschuss zu gewährleisten - auch bspw. im Krankheits-/Verhinderungsfall des benannten Vertreters - drängen die Naturschutzverbände darauf, dass ihnen ein zweiter Sitz eingeräumt wird. Zumindest aber muss eine Vertretungsregelung eingeführt werden.

• § 32 LPLG-E Raumordnungsverfahren

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - abweichend von § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - nur für Vorhaben, für die nach den Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes und der Länder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach der Gesetzesbegründung sollen mit dieser Formulierung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, in denen eine UVP-Pflicht erst nach dem Ergebnis einer Vorprüfung im Einzelfall besteht, von einer UVP im Rahmen des Raumordnungsverfahren freigestellt werden. Eine derartige Vorprüfung sei auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens sinnvoll kaum leistbar. Die Naturschutzverbände sprechen sich entschieden gegen diese Einschränkung aus, denn eine UVP ist im

Raumordnungsverfahren insbesondere aufgrund der in diesem Rahmen erfolgenden Prüfung von Standortalternativen auch für Vorprüfungsfälle erforderlich.
Hinsichtlich § 32 Abs. 3 regen die Naturschutzverbände an, dass eine Einsicht in die raumordnerische Beurteilung nicht nur für die Dauer von fünf Jahren, sondern für die Dauer der Gültigkeit ermöglicht wird.